

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Vergabeamt

An alle Bewerber der Ausschreibung

Sachbearbeitung
Kommunikation

Vergabestelle
Zentrale.Angabotsstelle@Regensburg.de

25 F 005.1

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Az., bitte bei Antwort angeben Regensburg,
Amt 62 / 25 F 005.1 30.05.2025

25 F 005.1	Bereitstellung, Inbetriebnahme und Support einer KI-Plattform (Pilotbetrieb)
-------------------	---

Vergabenummer

- Leistung -

18054	Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5, 93049 Regensburg
--------------	--

Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle

- Anlieferungs- / Erfüllungsort -

**Bieterinformation 01
Bieterfragen 1 – 4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Beachtung und Übermittlung dieser Bieterinformation an die zuständige Stelle in Ihrem Unternehmen.

Frage 1:

In der Ausschreibung ist die Bereitstellung einer KI-Chat-Lösung als SaaS-Produkt vorgesehen. Würden Sie auch alternative Abrechnungsmodelle in Erwägung ziehen? Zum Hintergrund:

Mit unserem Chat Service bieten wir maßgeschneiderte KI-Chat-Lösungen an, die auf Open Source basieren und intern erfolgreich in unserem Unternehmen mit über 2.000 Mitarbeitern eingesetzt werden. Dieser Ansatz garantiert maximale Flexibilität, Unabhängigkeit sowie absolute Kontrolle und Datenhoheit. Unsere Lösung deckt sich mit den Anforderungen Ihrer Ausschreibung, wird aber üblicherweise nicht im SaaS-Modell angeboten. Selbstverständlich können wir die Lösung auch während der Pilot-Phase für Sie betreiben (Azure oder StackIT). Sie begeben sich in keine Abhängigkeiten und können die Lösung danach selbst weiterbetreiben und weiterentwickeln.

Besteht Ihrerseits Interesse an diesem Ansatz für die Pilotphase oder möglicherweise darüber hinaus?

Antwort zu Frage 1:

Ein selbständiger Betrieb und eine Weiterentwicklung der Lösung in Eigenverantwortung der Stadt Regensburg werden derzeit nicht angestrebt, da hierfür die notwendigen Personalkapazitäten nicht zur Verfügung stehen. Es wird wie ausgeschrieben eine SaaS-Lösung gesucht.

Frage 2:Serverstandort und CLOUD Act – widersprüchliche Angaben?

In den Bewerbungsbedingungen (A-Kriterium E 1.4, S. 97/98) wird gefordert, dass der Serverstandort innerhalb der EU oder in einem Land mit Angemessenheitsbeschluss liegen muss – und nicht unter eine kollidierende Jurisdiktion wie den US CLOUD Act fallen darf.

In Anlage F (Kriterienkatalog Cloudleistungen, Nr. 3, S. 138) wird hingegen gefragt, ob der Serverstandort auch außerhalb von EU und EWR liegen kann.

Könnten Sie bitte klarstellen, welche dieser beiden Anforderungen maßgeblich ist? Müssen Anbieter nachweisen, dass ihre Lösung nicht dem CLOUD Act unterliegt oder wären auch Standorte außerhalb der EU/EWR zulässig?

Antwort zu Frage 2:

Angemessenheitsbeschlüsse existieren auch für Länder außerhalb der EU/EWR. Der Serverstandort darf daher auch außerhalb der EU/EWR lokalisiert sein, solange für das entsprechende Land ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art. 45 DSGVO vorliegt und dieses nicht einer gegensätzlichen Rechtsprechung (z.B. amerikanischer Cloud-Act) unterliegt. Das Eignungskriterium 1.4 ist maßgeblich einzuhalten.

Frage 3:Client-Installationen – ja oder nein?

In der Leistungsbeschreibung (A-Kriterium L 8.1, S. 107) steht, dass keine Clientinstallationen erforderlich sind und die Administration über eine Weboberfläche erfolgt.

In Anlage F (Nr. 12, S. 141) wird jedoch nach der Einrichtung nativer Zugriffssoftware gefragt. Ist die Nutzung der Plattform ausschließlich über den Browser vorgesehen oder sind in bestimmten Fällen doch lokale Installationen (z. B. Add-ins, Agenten) erlaubt oder sogar gewünscht?

Antwort zu Frage 3:

Nein, die Nutzung soll ausschließlich browserbasiert erfolgen. Eine Client-Installation ist nicht vorgesehen.

Frage 4:Verfügbarkeit bestimmter LLMs – native Integration oder API-Anbindung?

In den Anforderungen (A-Kriterien L 2.4.1 bis L 2.4.3, S. 100) wird gefordert, dass OpenAI ChatGPT, Meta Llama und Perplexity AI im Portal verfügbar sein müssen.

Gerade bei Perplexity AI stellen sich aus Datenschutzsicht und mit Blick auf die EU-Konformität einige Fragen. Zudem ist dieses Modell nicht nativ in vielen Plattformen integriert.

Ist mit "verfügbar im Portal" gemeint, dass die Modelle direkt auswählbar und integriert sein müssen? Oder wäre auch eine Anbindung über externe APIs zulässig – ggf. mit zusätzlichem Implementierungsaufwand durch den Anbieter?

Antwort zu Frage 4:

Eine native Integration ist nicht erforderlich. Die Modelle müssen im Portal nutzbar sein, auch eine API-Anbindung ist zulässig. Zusätzlicher Implementierungsaufwand durch den Anbieter darf nicht separat bepreist werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vergabestelle